

rens nicht mehr blosserdinge recurrit, sondern davon binnen 10 Tagen förmlich appellirt, und sodann binnen zweyen Monaten die Appellation ordentlich introductet, ansonsten aber das ergangene Erkenntnis in seine Rechtskraft erwachsen solle. Falls aber nun demnach pleni appellationis Processus in der Sache erkannt würden, alsdann darin die Obergerichter nach Vorschrift des Sphi ziii Hochfürstl. Justiz-Ordnung vom 22ten Sept. 1764 zu verfahren hätten.

In jenen Sachen hingegen, worin vor höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen eine Commission auf ein oder anderen Höchstbero Rätthen erkennen würden, die Appellation jederzeit ad Celsissimum gerichtet, und darüber, ob die Sache an ein Obergericht gelangen zu lassen, gut befunden würde, die gnädigste Verordnung erwartet werden solle.

Als wird dieses sämtlichen Ober- und Untergerichtern, insgleichen denen Procuratoren, wie auch zu allerseitigen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Regierung Insiegel. Paderborn den 17. März 1779.

Vt. B. E. Jhr. v. Lemmen.

S. J. Brochhausen.

XVII.

XVII.

Verordnung
Hochfürstl. geheimen Raths wider das Raub-
und Diebes-Gesindel
von 1779.

Demnach wahrgenommen worden, daß in hiesigem Hochstift verschiedenes Dieb- und Rauber-Gesindel sich wieder eingefunden, und die gemeine Sicherheit in Häusern, und auf offenen Landstraßen auf grausame Art zu stören befangen haben, und noch größere Gefahr binnen kurzen zu besorgen seyn wird, wann bey ansehender Sommerzeit solche Räuber sich deren Wäldern, und Feldern zu ihrem Aufenthalt zu bedienen Gelegenheit finden sollten, des Ende höchst erforderlich zu seyn erachtet worden, daß die Beamte, und Gerichtshabere auf dem Lande, minder nicht Burgermeister, und Rath in denen Städten in genauer Befolgung der erlassenen Landesherrlichen Verordnungen ihrer Schuldigkeit nachkommen, und darauf genaue Acht haben, daß denen fremden Vagabunden nirgende Aufenthalt, noch weniger Vorstuh, als ohne welchen diese sich nicht erhalten können, von hiesigen Landes-Eingesessenen geleistet werde.

Als

Als werden Nahmens Ihro Hochfürstlichen Gnaden Unfers gnädigsten Fürsten, und Herrn alle hiesigen Hochstifts Beamte, Gerichtshabere, und Magistrat in denen Städten wohlernstlich hiedurch erinnert, die in Druck erlassene Landesherrliche Verordnung vom 7ten May 1765 in allen Theilen genauest zu beachten, des Ends in ihren Districten darauf zu sehen, daß

Erstens ohnverdächtige, und eines ehrlichen Wandels freude Gastgebere in denen privilegirten Wirthshäusern angenommen werden, und diese dem in Spho 6to Edicti ihnen geschenehen Landesherrlichen Befehl die schuldigste Folge leisten, daß

Zweytens die ausserhalb den Wirthshäusern Einkehrende nebst den Wirthen arretiret, und anhero zum Zuchthaus abgeliefert, und Letztere nicht mehr, wie bis hiehin geschehen auf den Jahrgewerthen bestrafet, sondern ohne Ueberschung zur Dietmächtigen vierteljährigen Zuchthaus-Straf anhero eingeschicket werden, des Ends daß

Drittens die in ihren Districten einzeln belegene Häuser verschiedentlich, und wiederholter zur Nachtzeit durch in aller Stille aufzubietende Schützen visitiret werden, daß

Viertens die bey den Pässen erforderte Untersuchung nicht fernner verabsaumet werde, daß

Fünftens alle fremde Bettlere, und Landstreicher ins besondere dener Bettel, und Pack-Zuden der Eintritt, und Durchzug durch hiesiges Hochstift völlig verbotten bleibe. Sämtliche Beamte, Gerichte

richtshabere, Burgemeister und Rath in denen Städten werden also vorangezogene Landesherrliche höchste Verordnung, um sich keine Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen, stracklich zu befolgen nicht entstehen, jeder hiesigen Hochstifts Eingeseffener aber auch, in so fern er irgendwo etwas verdächtiges in Häusern, Wäldern, oder Landstrassen betroffen haben, oder selbsteigenen Ueberfall, und Diebstahl erlitten haben sollte, wird solches sofort des Orts Beamten zu Einschlagung nöthiger Maasregeln anzuzeigen nicht unterlassen, da im ersten Fall dessen Rahmen möglichst verschwiegen gehalten werden solle, und in letzteren Fall derselbe von allen Untersuchungs, Besichtigungs, und sonstigen Kosten, die einen solchergestalt beschädigten Theil überhaupts niemalen zur Last fallen, auch so viel in Erfahrung gebracht, bis hiehin nie geforderet seynd, völlig frey bleibe. Urkundlich beygedruckten Hochfürstlich Paderbornischen Geheimen Rathes Insiegel. Signatum Paderborn den 8ten Aprilis 1779.

(L.S.) Otto Spiegel zum Dieffenberg.

F. J. Meyer.